Ergänzende Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Eiderstedt in Garding zu der Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV)

1. Vertragsschluss

- 1. Der Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt schließt den Versorgungsvertrag mit den Eigentümern des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher abgeschlossen werden.
- 2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WBV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WBV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WBV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss mittels Vordruck des WBV Eiderstedt gestellt werden. Es gilt die Trinkwasserhausanschluss-Spezifikation des WBV Eiderstedt. Gleichfalls sind Änderungen am Hausanschluss zu beantragen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 1. Der als Baukostenzuschuss (BKZ) vom Anschlussnehmer zu übernehmende Anteil beträgt 70 % der anrechenbaren Kosten zur Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage. Der BKZ des Anschlussnehmers wird ermittelt aus einem Verhältnis der anrechenbaren Grundstücksfläche des Anschlussnehmers zur Summe der im Versorgungsgebiet der örtlichen Verteilungsanlage insgesamt anrechenbaren Grundstücksflächen.
- 2. Der WBV ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe (bis zu 80 % der geschätzten Kosten) zu verlangen.

4. Hausanschluss

1. Ein Grundstück im Sinne dieser ergänzenden Bestimmungen ist grundsätzlich das Grundstück, das im formellen Sinne (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff) als Grundstück anzusehen ist. Im Einzelfall gelten mehrere solcher

Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbständige Bebauungs- oder Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser ergänzenden Bestimmungen anzusehen. Das gilt auch für Doppel und Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchlichen oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluss mit der Versorgungsleitung in der Straße verbunden sind.

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die

öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer

betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen, insbesondere dann, wenn diesem Gebäude eine eigene Hausnummer zugeteilt worden ist, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

- 2. Der Anschlussnehmer erstattet dem WBV die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den in dem Preisblatt des Verbands (Anlage 1) aufgeführten pauschalen Preisen. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück außerhalb wie innerhalb des Gebäudes muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllbox, Stützmauer, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Erdüberdeckung haben. Entstehen bei Reparatur oder Erneuerung bzw. durch die Überbauung oder Überpflanzung höhere Kosten, so werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen, für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung, zu erstatten.
- 4. Im Falle eines "überlangen Hausanschlusses" ist der WBV gemäß § 11 Abs. 1 berechtigt, an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank auf Kosten des Anschlussnehmers anzubringen, hinter welcher die Kundenanlage beginnt. Der

Anschlussnehmer hat seine Kundenanlage auf die (neue) Übergabestelle anzupassen, um weiterhin seinen Bezugspflichten nachzukommen.

Die Kostenpflicht des Anschlussnehmers gemäß § 10 Abs 4 ABVWasserV wird auch dann begründet, wenn eine Änderung des Hausanschlusses durch den Verkauf und die Bebauung eines früher dem Anschlussnehmer gehörenden Grundstücks notwendig wird.

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 ABVWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 40 m überschreitet.

5. Die Baukostenzuschuss- und Hausanschlusskosten werden zu dem vom WBV angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten ist die restmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig.

5. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen vom Kunden ohne Verzug beseitigt werden.

6. Inbetriebsetzung

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

7. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV werden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

8. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen (Wasserzähler) sind gem. § 19 Abs. 2 AV-BWasserV

nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten, sofern diese nach Befundprüfung keine technischen Mängel aufweisen.

9. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Dem Zahlungspflichtigen steht die Möglichkeit offen nachzuweisen, dass geringere oder keine Kosten entstanden sind.

10. Zahlungsverzug und Mitteilungsberechtigung

- 1. Für Kosten von Mahnschreiben aus Zahlungsverzug sind dem Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt 2,50 € zu erstatten. Weitere resultierende Kosten aus dem Zahlungsverzug, zB. für Mahn- und Vollstreckungsbescheide etc., sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Die Geltendmachung von Verzugszinsen kann der Verband entsprechend den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (s. zB. § 288 BGB) vornehmen. Dem Zahlungspflichtigen steht die Möglichkeit offen den Nachweis zu erbringen, dass geringere oder keine Kosten entstanden sind.
- 2. Sofern es, insbesondere wegen Nichtzahlung von fälligen Forderungen, letztendlich zu einer Versorgungssperre gemäß § 33 Abs. 2 der AVBWasserV kommt, ist der WBV Eiderstedt berechtigt den Mieter, Pächter oder Bewohner des entsprechenden Objektes rechtzeitig im Vorweg über den Einstellungstermin und dessen Begründung zu informieren (Schutzwirkung).

11. Ablesung und Abrechnung

- 1. Die Zählerablesung und Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Der WBV erhebt zum 10. März, 10. Juni und 10. September Abschläge mit einer Fälligkeit von 14 Kalendertagen.
- 2. Die endgültige Abrechnung (Schlussrechnung) erfolgt im Dezember jeden Jahres unter Berücksichtigung der tatsächlich verbrauchten Trinkwassermenge.
- 3. Wenn durch Schäden an den Kundenanlagen oder aus einem anderen Gründen Wasser ungenutzt abläuft, haben die Kunden dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

12. Auskünfte

Im Rahmen seiner Aufgabenstellung zur Abwasserberechnung übermittelt der WBV Eiderstedt Verbrauchsdaten an den Abwasserbeseitungspflichtigen (derzeit Amt Eiderstedt, Amt Nordsee-Treene Stadt Tönning, Wasserverband Norderdithmarschen, Wasserverband Treene).

13. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom WBV nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Eigene Standrohre sind nicht zugelassen.

14. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WBV Eiderstedt den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

15. Nutzung elektronischer Zähler mit Funkmodul

- 1. Der WBV Eiderstedt ist berechtigt, einen herkömmlichen mechanischen Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul zu ersetzen oder einen elektronischen Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul bei einem neuen Anschluss zu installieren.
- 2. Mithilfe dieser elektronischen Wasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienische relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.
- 3. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
- a. Zählernummer
- b. aktueller Zählerstand
- c. Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
- d. Durchflusswerte
- e. die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
- f. Betriebs- und Ausfallzeiten
- g. Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)
- 4. Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten werden turnusmäßig zur Abrechnung des Wasserverbrauches durch Empfang des Funksignals ausgelesen. Die gespeicherten Daten dürfen nur so weit ausgelesen werden, wie dies für die Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist oder für den sicheren Betrieb des Betreibers erforderlich ist, bzw. dem Kunden gegenüber vorteilhaft ist. Dies gilt auch für Ablesungen, die vom Kunden veranlasst werden, wie z. B. für den Fall des Eigentümerwechsel, der regelmäßig mit der Erstellung einer Schlussrechnung einhergeht.
- 5. Die in den elektronischen Wasserzählern mit oder ohne Funkmodul gespeicherten Daten dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist.
- 6. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten via Funksignal nur in Abstimmung mit dem Kunden zulässig, beispielsweise zur Aufklärung ungewöhnlich hoher Wasserverbräuche.

- 7. Ausgelesene Daten dürfen nur zu Zwecken gemäß Absatz 4, 5 und 6 genutzt oder verarbeitet werden.
- 8. In Hinblick auf die Nutzung des Funkmoduls und die Erhebung zusätzlicher Daten gemäß (3) d, e, f und g hat der Betroffene ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Der Verband ist in diesem Fall nicht verpflichtet, in jedem Fall einen mechanischen Zähler einzubauen, sondern ist auch berechtigt, sofern technisch umsetzbar, dem Kundenwusch durch Abschaltung des Funkmoduls und / oder Abschaltung strittiger Funktionen zu entsprechen.
- 9. Wird dem Betrieb eines Funkzählers nachträglich widersprochen, so ist der WBV Eiderstedt berechtigt, die für eine Auswechselung oder Umprogrammierung eines verbauten Zählers anfallenden Kosten (Anfahrt, Arbeitszeit, Material) dem Eigentümer der Verbrauchstelle in Rechnung zu stellen. Mechanische oder elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden möglichst in gleichen Zeiträumen auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückeigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass Wasserzähler leicht zugänglich sind.

16. Datenverarbeitung (zu § 5 Abs. 1 LDSG)

Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: Personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Berechnung im Einzelfall erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Verbrauchsabrechnung weiterverarbeitet werden.

17 Streitbeilegungsverfahren

Der WBV Eiderstedt weist darauf hin, dass er nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeteiligungsgesetztes (VSBG) teilzunehmen und dass er an einem solchen Verfahren nicht teilnimmt.

18. Änderungen

Die ergänzenden Bestimmungen und die Preise können durch den WBV Eiderstedt mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit Ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen der ergänzenden Bestimmungen und der Preise Vertragsinhalt und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.





Preise und Preisregelungen (Anlage 1)

1 Grund- und Wasserpreise

- 1.1 Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Entgelt für die Bereitstellung der Wasserversorgung (Grundpreis) und einem Entgelt für gelieferte Wassermengen (Wasserpreis/Arbeitspreis). Wassermengen werden zu Abrechnungszwecken auf volle m³ gerundet.
- 1.2 Der monatliche Grundpreis für die Bereitstellung beträgt ohne Rücksicht auf die entnommene Wassermenge ab dem 01.01.2024:

Zählergröße	Grundgebühr Netto	Grundgebühr Brutto (7 % MwSt)
Q ₃ 4:	5,81 €	6,22 €
Q ₃ 10:	17,90 €	19,15 €
Q₃16:	35,79 €	38,30 €
Q ₃ 25:	53,69 €	57,45 €
Q ₃ 40:	89,48 €	95,74 €
Größer als Q₃40:	134,21 €	143,60 €

Die Größe Q₃4 stellt dabei die Standardgröße für einen Hausanschlusses dar.

1.3 Wasserpreis (Verbrauchspreis)

Der Wasserpreis wird nach dem am Wasserzähler festgestellten Verbrauch berechnet. Er beträgt seit dem 15.10.2022:

Verbrauchspreis	Wasserpreis Netto	Wasserpreis Brutto (7 % MwSt)
Je m³:	1,10 €	1,18 €





2 Weideanschlüsse

2.1 Abweichend von Nr. 1.2 und 1.3 ist für Saison- und Weideanschlüsse für die Zeit vom April bis Oktober ein Jahresgrundbetrag von

Grundgebühr Netto	Grundgebühr Brutto (7 % MwSt)	
31,25 €	33,44 €	

zu zahlen. In diesem Betrag ist der turnusmäßige Ein- und Ausbau des Zählers enthalten.

- 2.2 Verlangen die Kunden für einen Weideanschluss einen früheren Einbau oder späteren Ausbau, so sind dafür jeweils die Kosten für den Einsatz eines Werkstattwagens zusätzlich zu zahlen.
- 2.3 Der Wasserpreis wird nach dem am Wasserzähler festgestellten Verbrauch berechnet. Dieser ist Abs. 1.3 zu entnehmen.
- 2.4 Vertragspartner für Weideanschlüsse kann neben dem Eigentümer des Grundstücks auch der Pächter (mit eindeutiger Erlaubnis des Eigentümers) sein. Der Vertragspartner ist Kostenträger für Abs 2.1 bis 2.3 sowie für Abs. 7.1 der Preise und Preisregelungen.

3 Bauwasser

3.1 Für die Abgabe von Bauwasser für den Zeitraum der Bauzeit wird eine jährliche Pauschale erhoben:

Grundfläche	Pauschale Netto	Pauschale Brutto (7 % MwSt)
Bis 100 m ² :	108 € je Jahr	115,56 € je Jahr
100 bis 199 m²:	144 € j́e Jahr	154,08 € je Jahr
200 bis 299 m²:	180 € je Jahr	192,60 € je Jahr
Über 300 m²:	Abrechnung per Zähler	

3.2 Als Verbrauchspreis für Bauwasser und die Entnahme mittels Standrohr gilt wie folgt seit dem 15.10.2022:

Verbrauchspreis	Wasserpreis Netto	Wasserpreis Brutto (7 % MwSt)
Je m³:	1,20 €	1,28 €





Die Herstellung des Bauwasseranschlusses wird dem Hausanschluss zugerechnet und mit diesem abgerechnet. Spülwasser zum Einspülen von Gründungspfählen/Tiefenbohrungen fällt wie die Bewässerung etc. nicht unter den Pauschalpreis für Bauwasser, sondern ist in jedem Falle mittels Standrohr zu entnehmen und abzurechnen.

4 Standrohre

4.1 Für die Bereitstellung von Wasser aus Hydranten über Standrohre mit Wasserzähler wird berechnet:

Dauer	Pauschale Netto	Pauschale Brutto (7 % MwSt)
Je Miettag	4,88 €	5,22 €
Je Woche:	15,42 €	16,50 €
Jahresmiete:	284,55 €	304,47 €

4.2 Der Verbrauchspreis beträgt für diese Zwecke für jeden Kubikmeter entnommenen Wassers: Siehe 3.2.

5 Vergünstigungen im Sinne des Grundwasserabgabegesetzes

5.1 Sofern der Gesetzgeber dem WBV Eiderstedt die Möglichkeit bietet, Vergünstigungen im Sinne des Grundwasserabgabengesetzes zu erhalten, so kann der Verband diese Vergünstigungen beantragen und kann diese Vergünstigungen an seine Anschlussnehmer weiterleiten. Entstehen dem Verband Kosten, die im Zusammenhang mit dem Antrag und dessen Bewilligung oder dessen Ablehnung stehen, so kann er den betroffenen Anschlussnehmern, die entstehenden Kosten weiterberechnen. Dies kann nach tatsächlichem Aufwand oder in pauschalierter Form geschehen. Die Anträge hierzu finden Sie auf unserer Homepage.

6 Wasserentnahme aus Hydranten zu Feuerlöschzwecken

Für die Wasserentnahme bei Einsätzen der Feuerwehren und Feuerwehrübungen wird eine Jahrespauschale von der jeweiligen Gemeinde erhoben. Diese richtet sich nach der Anzahl der Hydranten im Gemeindegebiet.

Anzahl Hydranten	Pauschale Netto	Pauschale Brutto (7 % MwSt)
Bis 50	25,00 €	26,75 €
Bis 100	50,00€	53,50 €
Bis 150	75,00 €	80,25 €
Über 150	100,00 €	107.00 €





7 Hausanschlusskosten

Der WBV Eiderstedt erstellt die Hausanschlussleitungen von der Straßenleitung bis zum Absperrventil hinter der Messeinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück. Die Kunden haben im Voraus folgende Pauschalkosten je Anschluss (1") zu erstatten:

	Pauschale Netto	Pauschale Brutto (7 % MwSt)
Bis 40 m:	2.200,00 €	2.354,00 €
Je weiterer Meter:	50,00 €	53,50 € €

Bei einer Verlegung über fremde Grundstücke ist die erforderliche grundbuchliche Eintragung eines Leitungsrechtes durch den Anschlussnehmer vorher sicherzustellen und dem Wasserverband nachzuweisen.

7.1 Größere Nennweiten, Weideanschlüsse und Hydranten, tatsächliche Kosten

Die Kostenerstattung für größere Anschlussweiten oder andere anzuschließende Grundstücke erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Gleiches gilt für die Erstellung von Weideanschlüssen und Hydranten sowie für Stilllegungen und Änderungen der Hausanschlüsse (gleichermaßen Weideanschlüsse und Hydranten). Die tatsächlichen Kosten sind auch heranzuziehen, sofern sich in der öffentlichen Straße keine Wasserversorgungsleitung befindet oder sich das Grundstück an einer nicht öffentlichen Straße befindet, in der eine Wasserversorgungsleitung liegt, sondern nur über ein fremdes Grundstück angeschlossen werden kann. Weiterhin hat der Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten zu tragen, sofern Änderungen oder Erweiterungen der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich sind oder durch ihn veranlasst werden. Zusätzliche Absperrvorrichtungen werden ebenfalls nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

7.2 Eigenleistungen

Der Anschlussnehmer kann innerhalb eines Grundstücks Eigenleistungen erbringen. Ausgenommen hiervon sind die Rohrverlegungen und die dazugehörigen Materiallieferungen. Wenn Nacharbeiten nicht erforderlich werden, wird die Eigenleistung mit 14 € (inkl. 7 % USt.) je lfm. Rohrgraben vergütet.

7.3 Vorauszahlung

Für die Erstellung eines Anschlusses sind die pauschalen Beträge vorab zu leisten. Im Falle der Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand behält sich der WBV Eiderstedt vor, 80 % der geschätzten Kosten vorab zu verlangen.





8 Baukostenzuschuss

s. AVBWasserV ergänzende Bestimmungen

9 Preisliste für Personal- und Geräteeinsatz

Art	Preise Netto	Preise Brutto (7 % MwSt)
Rohrnetz-Monteur:	52,91 € / h	56,61 €
Überstundenzuschlag:	nach geltenden tariflichen Bestimmungen	
Werkstattwagen:	30,10 € / Anfahrt	32,21 € / Anfahrt
Bagger:	157,10 / Einsatz	168,10 € / Einsatz

10 Übermittlung von Ableseergebnissen

Die Übermittlung von Ableseergebnissen und der Abrechnung kommunaler Abgaben erfolgt gegen ein Entgelt von 2,50 € je Verbrauchsstelle (zzgl. 19% MwSt).

11 Materialaufschlag

Für den Materialeinsatz berechnet der WBV Eiderstedt einen Materialgemeinkostenzuschlag von 22 % auf den durchschnittlichen Einkaufspreis (hierin enthalten sind Kosten für Bestellung, Lagerhaltung und Transport).

12 Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung in Folge der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung werden pauschal mit 75,00 € in Rechnung gestellt.

13 Umsatzsteuer

Die privatrechtlichen Preise und Kosten unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit

7 % für Wasserlieferungen und Nebenleistungen zu Wasserlieferungen 19 %, soweit es keine Nebenleistungen zu Wasserlieferungen sind





14 Inkrafttreten

Die ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Eiderstedt zur AVB – WasserV und die jeweils gültigen Preise und Preisreglungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Die bisherigen ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Eiderstedt zur AVBWasserV sowie die Preise und Preisreglungen werden mit Ablauf des 31.12.2023 ungültig.

Garding, den 19.12.2023

Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt

That The Man

Karl-Jochen Maas Verbandsvorsteher